

Medienmitteilung, 13. September 2011

Beschwerde zur Abstimmung über die Schwyzer Kantonsverfassung Weiterzug ans Bundesgericht

Das Bundesgericht hat nun zu beurteilen, ob der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2011 aufgehoben und die Abstimmung über die Verfassung wiederholt werden muss. Die Beschwerde beanstandet, dass die Stimmbürger von den Behörden über die Vorlage irreführend orientiert worden sind.

Wenn im Stimmcouvert sachlich falsche Informationen an die Bürger abgegeben werden und in den Erläuterungen nur die Vorteile, nicht aber die Nachteile aufgezeigt werden, dann ist nicht garantiert, dass sich die Bürger über die Vorlage eine unverfälschte Meinung bilden können. Ein Abstimmungsergebnis, das unter solchen Bedingungen zustande kommt, ist nicht rechtsgültig, denn die Bundesverfassung verbietet unter Artikel 34 Abs.2 die Irreführung durch sachwidrige und unausgewogene behördliche Abstimmungsinformationen.

Mit meiner Beschwerde beanstandete ich, dass den Bürgern vor der Abstimmung mehrere schwerwiegende Änderungen gegenüber der bestehenden Kantonsverfassung nicht angemessen offengelegt wurden:

- über den Verlust bisheriger Rechte
- über die weitgehende Privatisierung der Staatsaufgaben und deren absehbare Folgen
- über die Bedeutung der verbindlichen und unverbindlichen Inhalte der neuen Verfassung
- über die Machtverschiebung weg vom Volk und hin zu den Behörden

Obwohl in der Beschwerde detailliert aufgezeigt wird, wo und wie der Anspruch auf unverfälschte Information verletzt wurde, hat das Verwaltungsgericht diese Beanstandungen und Beweise weitgehend ignoriert und mit seinem Entscheid vom 20. Juli den Schutz der Stimmbürger vor unzulässiger behördlicher Propaganda nicht gewährleistet.

Ich habe deshalb beim Bundesgericht beantragt, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts aufgehoben wird und die Abstimmung nochmals stattfinden muss, nachdem die Bürger korrekt informiert worden sind.

Irene Herzog-Feusi

Nach Art. 34 Abs. 2 BV besteht ein Anspruch des Stimmbürgers darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Der Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe enthält u.a. den Schutz der **Meinungsbildung im Vorfeld** des Urnengangs. Art 34 Abs.2 BV schützt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere vor unzulässiger behördlicher Propaganda.